

Az.: S-32-171.10-V-9.1.1.2-3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fritz Maier & Christine Mooshammer GbR auf Errichtung und Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggastanks auf der Fl.Nr. 43, Gem. Inkofen

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Aktenvermerk:

1. Sachverhalt

Die Fa. Fitz Maier & Christine Mooshammer GbR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer erdgedeckten Anlage zur Lagerung von 11,5 t Flüssiggas auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände der Firma (Fl.Nr. 43, Gem. Inkofen).

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 9.1.1.2 des Anhangs I der 4. BImSchV bedürfen Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin in einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in der Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen die von Nr. 9.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst werden, mit einer Lagerkapazität von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Vorhaben war gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Dem Landratsamt Regensburg lagen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens die Antragsunterlagen der Antragstellerin vom 14.08.2023, ergänzt am 14.02.2024, 10.04.2024 und 28.05.2024, vor, insbesondere die Angaben für die standortbezogene Vorprüfung nach Anlage 3 zum UVPG vom 14.08.2023, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen vor.

Es besteht keine Kumulation mit bereits bestehenden Anlagen oder beantragten Vorhaben.

Im Rahmen der standortbezogenen Prüfung konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben möglicherweise eine Auswirkung auf ein in amtlichen Listen oder Karten verzeichnetes Denkmal haben kann (vgl. Nr. 2.3.11 des Anhang 3 zum UVPG). In ca. 150 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort befinden sich die Baudenkmäler D-3-75-196-31 (Ehem. Hofmarkschloss, zweigeschossige Vierflügelanlage mit Satteldächern, um 1650, im Kern 16. Jhd., an der Westwand Grabplatten des 15.-19. Jhd.) und D-3-75-196-30 (Kath. Filialkirche S. Jakobus d.Ä., Saalbau mit eingezogenem Chor, Flankenturm mit Zwiebelhaube und Putzgliederungen, 1719-23 anstelle der alten Schlosskirche).

Aus diesem Grund erfolgte in Stufe zwei der standortbezogenen Vorprüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, eine Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass es keine negativen Beeinträchtigungen für das nahegelegene Baudenkmal zu erwarten sind.

3. Fazit

In Hinblick auf die Merkmale der möglichen Auswirkungen, insbesondere gem. Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG, kann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen weiterer Behörden abschließend festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der von der Fritz Maier & Christine Mooshammer GbR vorgesehenen Ausführung und der Schutzmaßnahmen keine erheblichen, nachteiligen, irreversiblen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätte insbesondere nicht zu weiteren Erkenntnissen geführt, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Es wurde daher gem. § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 11,5 Tonnen brennbarer Gase keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, den 26.06.2024

Landratsamt Regensburg
-Untere Immissionsschutzbehörde-